



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin  
An  
die Senatsverwaltungen (einschließlich  
Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und  
Informationsfreiheit  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nichtrechtsfähigen Anstalten  
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des  
öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit  
die Eigenbetriebe  
die Eigengesellschaften

nachrichtlich:

an  
den Hauptpersonalrat  
die Hauptschwerbehindertenvertretung  
den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg  
den dbb Beamtenbund und Tarifunion Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)  
IV D 33- P 6102-251/2020-15-2  
Frau Warsany  
Tel. +49 30 9020 2097  
Andrea.Warsany@senfin.berlin.de

Herr Alex  
Tel. +49 30 9020 3070  
Henry.Alex@senfin.berlin.de

[www.berlin.de/sen/finanzen](http://www.berlin.de/sen/finanzen)  
elektronische Zugangseröffnung  
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG  
[poststelle@senfin.berlin.de](mailto:poststelle@senfin.berlin.de)  
De-Mails richten Sie bitte an  
[post@senfin.berlin.de-mail.de](mailto:post@senfin.berlin.de-mail.de)

Klosterstraße 59, 10179 Berlin  
22.02.2022

## Rundschreiben IV Nr. 10/2022

**Arbeits- und dienstrechtliche Aspekte beim Umgang mit den Auswirkungen der anhaltenden SARS-CoV-2-Pandemie;**

**hier: Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur  
Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie**

## **hier: Einrichtungsbezogene Impfpflicht und Vorlage eines Immunitätsnachweises gegen COVID-19 (§ 20a Infektionsschutzgesetz [IfSG])**

Am 12. Dezember 2021 trat das Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I. S. 5162) in Kraft. Mit dem Gesetz wurde u. a. das Infektionsschutzgesetz dahingehend geändert, dass mit § 20a IfSG eine **einrichtungsbezogene Impf- und Nachweispflicht** eingeführt wurde. Nach Artikel 23 Absatz 4 i. V. m. Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID 19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID 19 Pandemie wird die einrichtungsbezogene Impf- und Nachweispflicht mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wieder außer Kraft treten.

Gemäß § 20a IfSG besteht - **bis einschließlich 31. Dezember 2022** - für Personen, die in bestimmten Einrichtungen tätig sind bzw. tätig sein sollen, **die Pflicht ab dem 15. März 2022 entweder geimpft oder genesen im Sinne des § 2 Nummer 2 oder Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV)** zu sein. Des Weiteren ist das Verfahren zur verpflichtenden **Vorlage eines Immunitätsnachweises gegen COVID-19** für den betroffenen Personenkreis geregelt. Insofern sind diese Regelungen auch für beamtete Dienstkräfte sowie für Tarifbeschäftigte, entsprechende Bewerberinnen und Bewerber sowie andere Personen, die in bestimmten öffentlichen Einrichtungen tätig sind bzw. tätig werden sollen, von Bedeutung.

Nach § 20a Absatz 1 IfSG müssen Personen, wenn sie in bestimmten Einrichtungen tätig sind oder tätig sein sollen, **ab dem 15. März 2022** entweder geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nummer 2 oder 4 der SchAusnahmV in der jeweils geltenden Fassung sein. Für diesen Personenkreis stellt sich das Verfahren wie folgt dar:

### 1. Geltungsbereich

#### 1.1. Institutionell

Von der Regelung des § 20a Absatz 1 IfSG werden Personen erfasst, die in den nachfolgenden Bereichen tätig sind:

- Krankenhäuser,
- Einrichtungen für ambulantes Operieren,
- Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
- Dialyseeinrichtungen,
- Tageskliniken,
- Entbindungseinrichtungen,

- Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Buchstaben a bis f genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
- Arztpraxen, Zahnarztpraxen,
- Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden,
- Rettungsdienste,
- sozialpädiatrische Zentren nach § 119 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
- medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen nach § 119c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
- Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und Dienste der beruflichen Rehabilitation,
- Begutachtungs- und Prüfdienste, die auf Grund der Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder des Elften Buches Sozialgesetzbuch tätig werden,
- voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder in vergleichbaren Einrichtungen,
- ambulante Pflegedienste und weitere Unternehmen, die den zuvor genannten Einrichtungen vergleichbare Dienstleistungen im ambulanten Bereich anbieten; zu diesen Unternehmen gehören insbesondere:
  - ambulante Pflegeeinrichtungen gemäß § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie Einzelpersonen gemäß § 77 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
  - ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen,
  - Unternehmen, die Assistenzleistungen nach § 78 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbringen,
  - Unternehmen, die Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und § 46 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Frühförderungsverordnung oder heilpädagogische Leistungen nach § 79 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbringen,
  - Beförderungsdienste, die für Einrichtungen nach Nummer 2 dort behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Personen befördern oder die Leistungen nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbringen, und

- Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Personen für die Erbringung entsprechender Dienstleistungen beschäftigen.

Betroffen sind Gesundheitseinrichtungen, also im Land Berlin insbesondere:

- der Rettungsdienst,
- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, und
- Staatliche Krankenhäuser (z. B. Justizvollzugskrankenhaus, Krankenhaus des Maßregelvollzugs)

In eigener Zuständigkeit ist anhand des Katalogs zu prüfen, welche Einrichtungen und Behörden (z. B. vollstationäre und teilstationäre Einrichtungen wegen des Gesundheitsbezuges) vom Geltungsbereich des § 20a Absatz 1 Satz 1 IfSG erfasst sind. Im Zweifelsfall ist **der „Arbeitsstab rechtliche Fragen“ im Krisenstab der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung um Auskunft zu bitten.**

## 1.2. Personell

Der betroffene Personenkreis ist weit gefasst. Nach der Begründung des Gesetzesentwurfes vom 6. Dezember 2021 (Bundestags-Drucksache 20/188) werden nicht nur zeitlich ganz vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in den Einrichtungen und Unternehmen tätige Personen erfasst. Die Art der Beschäftigung (Arbeitsvertrag, Leiharbeitsverhältnis, Praktikum, Beamtenverhältnis etc.) ist ohne Bedeutung. Bei den erfassten Personen handelt es sich beispielsweise um medizinisches bzw. Pflege- und Betreuungspersonal einschließlich zusätzlicher Betreuungskräfte nach § 53b des Elften Buches Sozialgesetzbuch, aber auch andere dort tätige Personen wie zum Beispiel Hausmeister oder Transport-, Küchen- oder Reinigungspersonal. Erfasst sind auch Auszubildende, Personen, welche ihren Freiwilligendienst (nach dem BFDG oder JFDG) ableisten, ehrenamtlich Tätige, Praktikanten sowie Zeitarbeitskräfte.

Erfasst sind daher neben beamteten Dienstkräften, Tarifbeschäftigten sowie Auszubildende und sonstige zu ihrer beruflichen Bildung Beschäftigte grundsätzlich alle Personen, die in den oben bezeichneten Bereichen tätig sind. Im Zweifelsfall ist die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung um Auskunft zu bitten.

## 2. Regelungsinhalt

Alle vom Geltungsbereich erfassten Personen müssen eine **Immunsierung aufgrund eines vollständigen Impfschutzes** oder einer **durchgemachten Infektion** im Sinne des § 2 Nummer 2 oder Nummer 4 SchAusnahmV nachweisen, es sei denn, sie können aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden (medizinische Kontraindikation). **Personen, die eine Immunsierung weder durch einen vollständigen Impfschutz noch durch eine Genesung nach einer durchgemachten Infektion oder eine Kontraindikation nachweisen, dürfen ab dem 15. März 2022 grundsätzlich nicht in den betroffenen Einrichtungen beschäftigt werden.**

Es gilt Folgendes:

- Personen, die ab dem 16. März 2022 oder später ihre Tätigkeit in dem Bereich aufnehmen sollen (**Neubeschäftigte**), müssen ihre Immunsierung durch einen vollständigen Impfschutz oder ihre Immunsierung als Folge einer Genesung nach einer durchgemachten Infektion oder eine medizinische Kontraindikation **vor Aufnahme der Tätigkeit** nachweisen. **Andernfalls ist eine Beschäftigung dieser Personen in diesem Bereich nicht zulässig** (§ 20a Absatz 3 IfSG).
- Personen, die am 15. März 2022 bereits in einem genannten Bereich tätig sind (**Bestandsbeschäftigte**), haben ihre Immunsierung durch einen vollständigen Impfschutz oder ihre Immunsierung als Folge einer Genesung nach einer durchgemachten Infektion oder eine medizinische Kontraindikation **bis zum Ablauf des 15. März 2022** nachzuweisen (§ 20a Absatz 2 IfSG).
- Soweit ein Nachweis ab dem 16. März 2022 seine Gültigkeit aufgrund Zeitablaufs verliert (z. B. bei zeitlich befristetem Genesenennachweis), haben Personen, die in den betroffenen Einrichtungen tätig sind, einen neuen Nachweis **innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit** des bisherigen Nachweises vorzulegen (§ 20a Absatz 4 IfSG).

Der **Nachweis** nach § 20a Absatz 1 Satz 2 IfSG ist durch Vorlage

- eines Impfnachweises gemäß § 2 Nummer 3 SchAusnahmV,
- eines Genesenennachweises gemäß § 2 Nummer 5 SchAusnahmV oder
- eines ärztlichen Zeugnisses, aus dem hervorgeht, dass eine COVID-19-Schutzimpfung aus medizinischen Gründen nicht möglich ist,

zu erbringen (§ 20a Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 IfSG).

Der Nachweis ist gegenüber der Behörden-/Einrichtungsleitung bzw. der von ihr bestimmten Stelle zu erbringen.

Wenn der Nachweis nicht vorgelegt wird bzw. durch Zeitablauf seine Gültigkeit verliert, gilt Folgendes:

- Im Hinblick auf Bestandsbeschäftigte (§ 20a Absatz 2 Satz 2 IfSG):

Wenn der Nachweis nicht bis zum Ablauf des 15. März 2022 vorgelegt wird oder wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, hat die zuständige Behörden-/Einrichtungsleitung unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt (oder die ggf. von SenWGPG bestimmte Stelle) darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt (oder der ggf. von SenWGPG bestimmten Stelle) die erforderlichen personenbezogenen Daten (Umfang ergibt sich aus § 2 Nummer 16 IfSG) weiterzuleiten.

- Im Hinblick auf Neubeschäftigte (§ 20a Absatz 3 Satz 4 IfSG):

Eine Person, die keinen Nachweis vorgelegt hat, darf nicht in den betroffenen Einrichtungen beschäftigt oder tätig werden.

- Nachweis verliert aufgrund von Zeitablauf seine Gültigkeit (ab dem 16. März 2022 - § 20a Absatz 4 Satz 2 IfSG):

Wenn der neue Nachweis nicht innerhalb eines Monats ab Zeitablauf des bisherigen Nachweises vorgelegt wird oder wenn Zweifel an seiner Echtheit oder inhaltlicher Richtigkeit bestehen, hat die zuständige Behörden-/Einrichtungsleitung unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt (oder die ggf. von SenWGPG bestimmte Stelle) darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt (oder der ggf. von SenWGPG bestimmten Stelle) die erforderlichen personenbezogenen Daten (Umfang ergibt sich aus § 2 Nummer 16 IfSG) zu übermitteln.

Zuständig ist das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die jeweilige Behörde/Einrichtung befindet (§ 20a Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 IfSG), oder die ggf. von SenWGPG bestimmte Stelle.

Ich bitte zu beachten, dass SenWGPG als oberste Landesgesundheitsbehörde von der Ermächtigung in § 20a Abs. 2 Satz 3 IfSG Gebrauch machen und bestimmen kann, dass die Meldungen durch die Leitungen der Einrichtungen und Unternehmen nicht gegenüber dem Gesundheitsamt, sondern gegenüber einer anderen von ihr bestimmten staatlichen Stelle zu erfolgen haben.

### 3. Folgen für den Personalvollzug für die Zeit vom 15. März bis 31. Dezember 2022

#### **3.1. Beamtenbereich**

##### **3.1.1. Neubeschäftigte in den betroffenen Bereichen (ab dem 16. März bis 31. Dezember 2022)**

Beamtete Dienstkräfte, die erst ab dem 16. März 2022 bis spätestens 31. Dezember 2022 in den von § 20a Absatz 1 IfSG genannten Bereichen erstmals tätig werden sollen, müssen gemäß § 20a Absatz 1 IfSG **vor Beginn der Tätigkeit** zwingend den erforderlichen Nachweis über Impfschutz, Genesung oder medizinische Kontraindikation erbringen. **Wird der Nachweis nicht erbracht, ist eine Beschäftigung der beamteten Dienstkräfte in den betroffenen Bereichen nicht zulässig** (vgl. § 20a Absatz 3 Satz 5 IfSG). Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann hiervon allgemeine Ausnahmen unter bestimmten Voraussetzungen zulassen (vgl. § 20a Absatz 3 Satz 6 IfSG).

##### **3.1.2. Bestandsbeschäftigte in den betroffenen Bereichen (ab dem 15. März bis 31. Dezember 2022)**

Beamtete Dienstkräfte haben den erforderlichen Nachweis über Impfschutz, Genesung oder medizinische Kontraindikation bis zum 15. März 2022 zu erbringen. **Wird der Nachweis nicht erbracht, weil zum Beispiel die Impfung verweigert wird oder der Impfschutz undokumentiert oder unvollständig ist oder Zweifel an der Echtheit des Nachweises bestehen**, so ist dies **dem zuständigen Gesundheitsamt (oder der ggf. von SenWGPG bestimmten Stelle) unverzüglich** unter Bekanntgabe der erforderlichen personenbezogenen Daten zu **melden**.

Verliert ein bis zum 15. März 2022 erbrachter Nachweis ab dem 16. März 2022 seine Gültigkeit aufgrund Zeitablaufs (z. B. bei zeitlich befristetem Genesenennachweis), haben beamtete Dienstkräfte, die in den betroffenen Einrichtungen oder Behörden tätig sind, einen neuen Nachweis innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Nachweises vorzulegen. Wird der Nachweis nicht innerhalb eines Monats vorgelegt, ist **das zuständige Gesundheitsamt (oder die ggf. von SenWGPG bestimmte Stelle) unverzüglich** darüber zu benachrichtigen und sind diesem (oder der ggf. von SenWGPG bestimmten Stelle) die erforderlichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.

Das Nichtvorliegen eines Nachweises für Bestandsbeschäftigte führt nicht unmittelbar zu einem Beschäftigungs- bzw. Tätigkeitsverbot – es erfolgt (zunächst) eine Weiterbeschäftigung. Dem Gesundheitsamt obliegt die

Ermessensentscheidung ein Betretens- oder Tätigkeitsverbot anzuordnen (§ 20 Absatz 5 S. 3 IfSG).

Spricht das Gesundheitsamt ein Betretens- oder Tätigkeitsverbot (§ 20 Absatz 5 S. 3 IfSG) aus, so hat die beamtete Dienstkraft dies unverzüglich ihrer Einrichtung bzw. Dienststelle anzuzeigen. Vom Zeitpunkt des Betretens- oder Tätigkeitsverbots an, liegt ein unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst vor, da die beamtete Dienstkraft die Nachweispflicht (s. o. unter 2.) verletzt hat und infolge des angeordneten Betretungs- oder Tätigkeitsverbotes die ihr obliegenden Aufgaben nicht mehr erfüllen kann (§ 59 Landesbeamtenengesetz [LBG]). Ein schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst führt gemäß § 9 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) zum Verlust der Bezüge für die Zeit des Fernbleibens.

Parallel hierzu sind disziplinarrechtliche Schritte wegen des Verstoßes gegen die Pflicht zum vollen persönlichen Einsatz, welcher ein Dienstvergehen i. S. d. § 47 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) darstellt, zu prüfen. Das Beschäftigungs- oder Betretensverbot wäre durch Inanspruchnahme einer staatlich empfohlenen Impfung abwendbar. Ein Verdacht eines Dienstvergehens löst die Pflicht zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Disziplinalgesetz (DiszG) i. V. m. § 17 DiszG aus. Nach § 13 Abs. 1 S. 1 und S. 2 DiszG ergeht die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen und ist nach der Schwere des Dienstvergehens zu bemessen. Das Persönlichkeitsbild der Beamtin oder des Beamten ist angemessen zu berücksichtigen (§ 13 Abs. 1 S. 3 DiszG). Ferner soll berücksichtigt werden, in welchem Umfang die Beamtin oder der Beamte das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit beeinträchtigt hat (§ 13 Abs. 1 S. 4 DiszG). Die nach dem DiszG zu ergreifenden Disziplinarmaßnahmen (Verweis, Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge, Zurückstufung bzw. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis) unterliegen einer Einzelfallprüfung. Bei einem unberechtigten Fernbleiben vom Dienst ist regelmäßig von einer schweren Beeinträchtigung des Vertrauens auszugehen, welches insbesondere bei einem dauerhaften Fernbleiben die Entfernung aus dem Dienst nach § 10 DiszG rechtfertigen kann. Bei der Prüfung wäre insbesondere zu berücksichtigen, welchen beamtenrechtlichen Status die Dienstkraft hat (Beamtenverhältnis auf Widerruf, Probe und Lebenszeit), ob das zugewiesene Amt und damit die obliegenden Aufgaben wegen der Impfpflicht dauerhaft nicht mehr ausgeübt werden können, ob weiterhin keine Impfbereitschaft besteht, ob eine Zuweisung eines anderen amtsangemessenen Dienstpostens nicht möglich ist und ob absehbar durch

eine Rückstufung nach § 9 DiszG kein geeigneter Dienstposten zuweisbar wäre.

### 3.2. Tarifbereich

#### **3.2.1. Neubeschäftigte (ab dem 16. März bis 31. Dezember 2022)**

Personen, die ab dem 16. März 2022 bis spätestens 31. Dezember 2022 in den betroffenen Bereichen erstmals tätig werden sollen, müssen der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens vor Beginn ihrer Tätigkeit zwingend den entsprechenden Nachweis vorlegen.

Wird der Nachweis nicht erbracht, ist eine Beschäftigung bzw. Tätigkeit der Person in den betroffenen Bereichen nicht zulässig (vgl. § 20a Absatz 3 Sätze 5 und 6 IfSG). Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann hiervon allgemeine Ausnahmen unter bestimmten Voraussetzungen zulassen (vgl. § 20a Absatz 3 Satz 6 IfSG).

#### **3.2.2. Bestandsbeschäftigte (ab dem 15. März bis 31. Dezember 2022)**

Die Nichtvorlage bei bereits zum 15. März 2022 tätigen Personen oder wenn ein bereits erbrachter Nachweis ab dem 16. März 2022 seine Gültigkeit auf Grund Zeitablaufs verliert und kein neuer Nachweis innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Nachweises vorgelegt wird, löst unmittelbar weder ein Beschäftigungs- noch ein Tätigkeitsverbot aus.

Allerdings ist das Gesundheitsamt befugt, der betroffenen Person zu untersagen, dass sie dem Betrieb der Einrichtung oder des Unternehmens dienenden Räume betritt oder auch in solchen Einrichtungen und Unternehmen tätig wird (§ 20a Absatz 5 S. 3 IfSG). Ein Betretens- oder Tätigkeitsverbot ist unverzüglich gegenüber der Dienststelle anzuzeigen.

Wird ein Betretens- oder Tätigkeitsverbot ausgesprochen, ist von diesem Zeitpunkt an die Hauptleistungspflicht Arbeit unmöglich zu erbringen. Daraus folgt dann gemäß § 326 Absatz 1 Satz 1 BGB, dass der Anspruch auf die Gegenleistung (Entgelt) entfällt (keine Leistung ohne Gegenleistung).

Besteht für Beschäftigte keine anderweitige Verwendungsmöglichkeit, ist nach den allgemeinen Grundsätzen auch eine Kündigung des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses usw. zu prüfen. Dies ist eine Frage des Einzelfalls.

Im Auftrag  
Jammer

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin  
barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1  
Verkehrsverbindungen:  
U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 5, 7, 75, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link [www.berlin.de/finanzen/datenschutz](http://www.berlin.de/finanzen/datenschutz). Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.